

HVBG-Info 14/1987 vom 02.07.1987, S. 1138 - 1138, DOK 402.6:470:290-SGB-IV(UV)

Rentenansprüche von Beamten bei einem außerdienstlichen Arbeitsunfall (§ 576 Abs. 1 Satz 2 RVO) - Anrechnung der Verletztenrente auf die Hinterbliebenenrente gemäß § 590 Abs. 3 Satz 1 RVO

Rentenansprüche von Beamten bei einem außerdienstlichen Arbeitsunfall (§ 576 Abs. 1 Satz 2 RVO) - Anrechnung der Verletztenrente auf die Hinterbliebenenrente gemäß § 590 Abs. 3 Satz 1 RVO;

- hier: 1. Berechnung des Unfallausgleichs i.S. des § 576 Abs. 1 Satz 2, letzter Halbsatz RVO und § 35 BeamtVG aufgrund des § 31 Abs. 1 BVG i.d.F. des Gesetzes über die sechzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 27.06.1987;
 - 2. Anrechnung der Verletztenrente auf die Witwen-/Witwerrente gemäß § 590 Abs. 3 Satz 1 RVO i.V.m. § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB IV (vgl. dazu auch Ausführungen Seiten 21 und 22 der Anlage zu VB 91/85)

Im Bundesgesetzblatt I Nr. 33 vom 30.06.1987 ist auf den Seiten 1545-1546 das

Gesetz

über die sechzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechzehntes Anpassungsgesetz-KOV - 16. AnpG-KOV) Vom 27. Juni 1987

veröffentlicht worden.

Das o.g. Bundesgesetzblatt ist in der HV-Bibliothek verfügbar.